

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## KOMMISSION

## RICHTLINIE 93/45/EWG DER KOMMISSION

vom 17. Juni 1993

über die Herstellung von Nektar ohne Zusatz von Zuckerarten oder Honig

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 75/726/EWG des Rates vom  
17. November 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften  
der Mitgliedstaaten für Fruchtsäfte und einige  
gleichartige Erzeugnisse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Richtlinie 89/394/EWG <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 1  
Nummer 7 Buchstabe b), der vorsieht, daß bei  
bestimmten Früchten, deren Saft einen hohen natürlichen  
Zuckergehalt aufweist, der Nektar ohne Zusatz von  
Zuckerarten hergestellt werden kann,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die im Anhang der Richtlinie 75/726/EWG unter den  
Ziffern II und III aufgeführten Früchte sowie Aprikosen  
können einen hohen natürlichen Zuckergehalt aufweisen  
und somit diesen Anforderungen entsprechen.

Sofern die genannten Voraussetzungen erfüllt sind, ist es  
daher geboten, die Herstellung von Nektar ohne den  
Zusatz von Zuckerarten oder Honig zu gestatten.

Wegen Tragweite und Auswirkung des Vorhabens sind  
die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen der  
Gemeinschaft für die Verwirklichung der gesteckten Ziele  
nicht nur notwendig, sondern auch unverzichtbar ; sie  
können von den Mitgliedstaaten nicht getrennt erreicht  
werden ; die Verwirklichung dieser Ziele auf Gemein-  
schaftsebene ist bereits in der Richtlinie 75/726/EWG  
vorgesehen.

Die in dieser Richtlinie vorgesehene Liste steht mit der  
Stellungnahme des Ständigen Lebensmittelausschusses in  
Einklang —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die unter den Ziffern II und III des Anhangs der Richtlinie 75/726/EWG aufgeführten Früchte sowie Aprikosen können, individuell oder miteinander vermischt, zur Herstellung von Nektar ohne Zusatz von Zuckerarten oder Honig verwendet werden, sofern ihr hoher natürlicher Zuckergehalt dies rechtfertigt.

*Artikel 2*

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens 31. Dezember 1993 nachzukommen.

Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Sie regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

*Artikel 3*

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 17. Juni 1993

*Für die Kommission*

Martin BANGEMANN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 311 vom 1. 12. 1975, S. 40.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 186 vom 30. 6. 1989, S. 14.